



ENTWURF 161109

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG  
DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN UND  
HER MAJESTY'S REVENUE AND CUSTOMS ZUR VEREINBARUNG  
BETREFFEND DIE KOOPERATION IN STEUERSACHEN,  
UNTERZEICHNET AM 11. AUGUST 2009**

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Liechtenstein) und die Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) haben heute ein Übereinkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen (TIEA) unterzeichnet.

Die Regierung Liechtensteins und Her Majesty's Revenue and Customs (HMRC) haben heute zudem eine Vereinbarung (MOU) betreffend die Kooperation in Steuersachen unterzeichnet. Das MOU betrifft die Einführung eines fünf Jahre dauernden steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms durch Liechtenstein sowie die Einführung eines fünf Jahre dauernden speziellen Offenlegungsprogramms durch HMRC für Personen, die ihre Steuerangelegenheiten im Vereinigten Königreich zu regeln wünschen.

In dieser Erklärung werden verschiedene Punkte ausgeführt, welche gemäß Absprache der Parteien schriftlich ausführlicher darzulegen sind. Sämtliche Begriffe, die in dieser Erklärung verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen gemäß TIEA und MOU zugeschrieben wurde, sofern es der vorliegende Kontext erlaubt.

Die nächsten Schritte betreffend ein Doppelbesteuerungsabkommen

In Anerkennung der Schritte, welche die Regierung Liechtensteins in dieser Angelegenheit unternommen hat, und als Ausdruck des neuen Geistes der Zusammenarbeit zwischen unseren Regierungen, wird HMRC nun mit Vertretern der Regierung Liechtensteins Gespräche über ein umfassendes Abkommen über die Besteuerung von Einkommen und Vermögen auf der Basis des OECD-Musterabkommens vom 18. Juli 2008 (DBA) aufnehmen. In den Gesprächen werden die Steuersysteme des Vereinigten Königreichs und Liechtensteins untersucht, einschließlich allfälliger geplanter Änderungen und Probleme wie das Auftreten von Doppelbesteuerung, Verrechnungspreisstreitigkeiten und Steuerhürden oder Bereiche der gegenseitigen Zusammenarbeit, die im DBA behandelt werden könnten, in Betracht gezogen. In den Gesprächen wird auch auf den von der Regierung Liechtensteins am 1. Juni 2009 zur Unterstützung eines DBA zwischen dem Vereinigten Königreich und Liechtenstein erstellten Business-Case verwiesen werden, der von HMRC mit Interesse studiert wurde.

Diese Gespräche werden innerhalb von 12 Monaten nach der Unterzeichnung des TIEA einen Abschluss finden. Während dieses Zeitraums werden HMRC und die Regierung Liechtensteins die Wirksamkeit des steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms sowie das Engagement des Vereinigten Königreichs für dessen Erfolg beobachten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Tätigkeit und der Gespräche wird das Vereinigte Königreich ein Jahr nach der Unterzeichnung des MOU substantielle Verhandlungen über ein DBA aufnehmen. HMRC wird sich nach besten Kräften und unter Einsatz aller Ressourcen bemühen, die Verhandlungen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Unterzeichnung des TIEA zum Abschluss zu bringen.

#### Schutz von liechtensteinischen Finanzintermediären, die das MOU einhalten

Wie im MOU dargestellt, wünscht HMRC sicherzustellen, dass das darin beschriebene Offenlegungsprogramm zum Erfolg führt und das Ziel der Parteien erreicht, dass es bis zum Einhaltungsschlussstermin (*final compliance date*) keine im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen „relevanten Personen“ (wie im MOU definiert) geben wird, welche die Gesetze Liechtensteins zur Verschleierung dieser Steuerpflicht nutzen, ohne sich, wie gemäß MOU vorgesehen, für allfällige zu zahlende Steuern zu verantworten. HMRC erwartet, dass die liechtensteinischen „Finanzintermediäre“ (wie im MOU definiert) eine wichtige und nützliche Rolle bei der Sicherstellung der Erreichung dieses Zieles spielen werden.

Entsprechend hielt HMRC im MOU fest, dass HMRC angesichts der erwarteten kooperativen Rolle, welche jede Person, die in Liechtenstein Finanzdienstleistungen erbringt (wie etwa liechtensteinische Finanzintermediäre und deren Führungskräfte und Mitarbeitende), zur Sicherstellung des Erfolges des steuerlichen Amtshilfe- und Compliance-Programms sowie des Offenlegungsprogramms spielen werden, der Ansicht ist, dass es kaum im öffentlichen Interesse des Vereinigten Königreichs sein wird, gegen betreffende Personen wegen vergangener Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf mögliche Verstöße gegen Steuergesetze eine Strafuntersuchung einzuleiten.

Wie bereits in Ziff. 9 von Anhang 7 des MOU festgehalten, wird eine relevante Person, die gegenüber HMRC im Rahmen des Offenlegungsprogramms eine vollständige, korrekte und freiwillige Offenlegung vornimmt, von HMRC keiner Steueruntersuchung unterzogen, es sei denn, die Herkunft der Mittel, an denen die relevante Person begünstigt war oder werden könnte, stellt „kriminelles Vermögen“ dar im Sinne von Section 340 des Gesetzes über Erträge aus Straftaten (*Proceeds of Crime Act 2002*) (sofern die Definition von kriminellem Vermögen für diesen Zweck kein Vermögen einschließt, das einzig aufgrund illegaler Steuerhinterziehung entstanden ist).

## Das gemäss MOU angebotene Offenlegungsprogramm und die vom Vereinigten Königreich am 22. April 2009 angekündigte New Disclosure Opportunity (NDO)

Zur Unterstützung des Wunsches der beiden Parteien, dass das fünf Jahre dauernde Offenlegungsprogramm gemäß MOU für alle involvierten Seiten ein Erfolg wird, schafft das Offenlegungsprogramm gemäss MOU einen Anreiz für Personen mit Vermögenswerten und Beteiligungen in Liechtenstein, bisher unversteuertes Einkommen und unversteuerte Gewinne gegenüber dem Vereinigten Königreich offenzulegen, indem die Veranlagung von UK-Steuern auf einen festgelegten Zeitraum von 10 Jahren begrenzt und unter gewissen Umständen eine Option mit einem vereinfachten Durchschnittssteuersatz vorgesehen wird.

Um jeden Zweifel auszuräumen und für Vergleichszwecke unter der NDO, wird HMRC im Falle von Personen, welche im Rahmen der NDO wie angekündigt zwischen dem 1. September und dem 30. November 2009 eine Meldung bezüglich ihrer Absicht einreichen, gegenüber HMRC eine Offenlegung vorzunehmen, wenn früher nie eine Veranlagung für UK-Steuern durchgeführt wurde, eine Veranlagung für sämtliche UK-Steuern durchführen, gegebenenfalls für einen Zeitraum bis zu 20 Jahren, um unbezahlte Steuerschulden nachzuweisen.

### Anleitung zu liechtensteinischen Strukturen

Die Regierung Liechtensteins und HMRC haben vereinbart, schriftliche Anleitungen und Ansätze bezüglich der Charakterisierung, Anerkennung und Behandlung von Rechtsträgern und treuhänderischen Beziehungen in Liechtenstein zu prüfen und festzulegen, mit dem Ziel, die liechtensteinischen Finanzintermediäre bei der Erfüllung ihrer gemäß MOU vorgesehenen Pflichten zu unterstützen und Klarheit für „relevante Personen“ zu schaffen, welche liechtensteinische Rechtsträger oder Treuhandbeziehungen nutzen.

Entsprechend haben die Regierung Liechtensteins und HMRC sich allgemein über die schriftliche Anleitung und den Ansatz betreffend Gesellschaften, Treuhandschaften und Stiftungen für die Zwecke des MOU verständigt, welche in Anhang A zu dieser Erklärung ausführlich beschrieben sind. Nicht später als 3 Monate nach Unterzeichnung des MOU wird HMRC die generell vereinbarte, in Anhang A vorliegende Anleitung bestätigen. Um jeden Zweifel auszuräumen, soll nichts, was in Anhang A enthalten ist, die betroffenen Personen daran hindern, sich auf gesetzliche Vorschriften oder Praxis des Vereinigten Königreichs zu verlassen, die eine alternative Charakterisierung, Anerkennung und Behandlung erlauben. Die Parteien räumen in Bezug auf Anhang A weiter ein, dass die endgültigen Folgen der Besteuerung im Vereinigten Königreich für Steuerzahler des Vereinigten Königreichs von den jeweiligen Tatsachen abhängen, wie dies der Fall ist, wenn Rechtsträger oder

Treuhandbeziehungen des Vereinigten Königreichs oder anderer Common-Law-Staaten, wie etwa *trusts*, betroffen sind.

Zudem werden sich die Regierung Liechtensteins und HMRC innerhalb von 3 Monaten nach der Unterzeichnung des MOU über eine schriftliche Anleitung und einen konsequenten Ansatz bezüglich der Charakterisierung, Anerkennung und Behandlung eines Treuunternehmens (*trust reg.*) („*trust enterprise*“) und einer Anstalt („*establishment*“) in Liechtenstein für die Zwecke des MOU verständigen. HMRC anerkennt die von der Regierung Liechtensteins vorgeschlagene (hier als Anhang B angehängte) Anleitung. Um jeden Zweifel auszuräumen, soll nichts, was in Anhang B enthalten ist, die betroffenen Personen daran hindern, sich auf gesetzliche Vorschriften oder Praxis des Vereinigten Königreichs zu verlassen, die eine alternative Charakterisierung, Anerkennung und Behandlung erlauben. Die Parteien räumen weiter ein, dass die endgültigen Folgen der Besteuerung im Vereinigten Königreich für Steuerzahler des Vereinigten Königreichs von den jeweiligen Tatsachen abhängen, wie dies auch der Fall ist, wenn Rechtsträger oder Treuhandbeziehungen des Vereinigten Königreichs oder anderer Common-Law-Staaten, wie etwa *trusts*, betroffen sind.

#### Mögliche Abzüge, Einbehalte und andere Verfahren

Identifiziert ein liechtensteinischer Finanzintermediär relevante Personen, welche im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sein könnten, so muss in Übereinstimmung mit dem MOU zur Sicherstellung der Einhaltung der UK-Steuerpflichten ein Mitteilungsverfahren in Gang gesetzt werden. Soweit die relevante Person keine erforderlichen Schritte unternimmt, um den Finanzintermediär von dieser Einhaltung zu überzeugen, hat der Finanzintermediär die Erbringung „relevanter Dienstleistungen“ (wie im MOU definiert) gegenüber der Person einzustellen oder allfällige andere Weisungen nach Verfahren, die von HMRC und der Regierung Liechtensteins zu vereinbaren und zu genehmigen sind, zu befolgen. Zu diesem Zweck planen HMRC und die Regierung Liechtensteins, Verfahren zu entwickeln, die Teil des in Anhang 5 des MOU beschriebenen Prüfungsverfahrens sein können.

HMRC und die Regierung Liechtensteins haben Verfahren besprochen, die zwischen ihnen in dieser Hinsicht genehmigt und vereinbart werden können, und werden solche weiterhin prüfen. Solche Verfahren können Bußen beinhalten, mit denen das relevante Vermögen (wie im MOU definiert) zu belegen ist, den Abzug oder Einbehalt von Steuern und/oder andere Vorgehensweisen, die darauf ausgelegt sind, wirtschaftliche Anreize oder Strafmaßnahmen zu schaffen, damit die relevante Person einen der im MOU vorgesehenen Schritte unternimmt.

Als Teil des Verlaufs der Gespräche in diesem Bereich haben HMRC und die Regierung Liechtensteins die mögliche Anwendung eines als Akonto zu zahlenden Steuerrückbehalts in Betracht gezogen, der ähnlich funktioniert wie UK-Steuern, die im Voraus bezahlt werden, sowie mögliche Ansätze für eine alternative Abgeltungssteuer, die unter bestimmten Umständen erhoben werden könnte. Diese soll jedoch nur als letztes Mittel erhoben werden, wenn es der relevanten Person aus gesetzlichen oder praktischen Gründen nicht möglich ist, ihre Beteiligung an einem Konto/Vermögenswert gegenüber HMRC zu melden oder zu belegen. Entsprechend ist vorgesehen, dass ein Steuerrückbehalt oder eine ähnliche Regelung nur in außergewöhnlichen Umständen zur Anwendung kommen wird.

Wenn möglich wird mit solchen Schritten, Ansätzen und Regelungen das Ziel verfolgt, sicherzustellen, dass die relevante Person ihre Steuerschulden im Vereinigten Königreich ordnungsgemäß belegt, im Einklang mit dem Ziel der Regierung Liechtensteins, dass es am Ende des speziellen Offenlegungsprogramms gemäß MOU keine Personen mit einem „Nutzungsrecht“ (wie im MOU definiert) an relevantem Eigentum geben wird, welche einer Partei gegenüber steuerpflichtig sind, aber die Gesetze der anderen Partei zur Verschleierung dieser Steuerpflicht nutzen, ohne, wie gemäß MOU vorgesehen, ordnungsgemäß Steuern zu bezahlen.

#### Rechte und Pflichten nach dem 31. März 2015

HMRC und die Regierung Liechtensteins werden ihre jeweiligen Rechte und Pflichten nach dem 31. März 2015 besprechen und in dieser Hinsicht allfällige Mechanismen zur Identifizierung und Dokumentierung von relevanten Personen vereinbaren, die zu dem Zeitpunkt noch nicht in Kraft sind. Solche Mechanismen sind bestimmt für die Sicherstellung der kontinuierlichen wirksamen Anwendung des TIEA und eines zukünftigen DBA sowie damit zusammenhängenden Abreden, die betreffend Zusammenarbeit und Informationsaustausch in Steuersachen vereinbart und umgesetzt werden.

#### Gegenseitigkeit

Wie auch in der Präambel des MOU festgehalten, können die Parteien, soweit sinnvoll, weitere Vereinbarungen schließen, auf deren Grundlage die Regierung Liechtensteins ein ähnliches spezielles Offenlegungsprogramm und die Regierung des Vereinigten Königreichs ein ähnliches steuerliches Amtshilfe- und Compliance-Programm einführen könnte.

#### Informationsaustausch gemäß TIEA und MOU

Wie bereits in der Präambel des MOU festgehalten, ist es die Absicht der Parteien, auf der Grundlage, dass sie ihre jeweiligen Pflichten im Rahmen des TIEA und des MOU erfüllen, das TIEA und das MOU als Mittel zu

verwenden, um Ersuchen um Informationen in Bezug auf Steuersachen zu stellen, die in den Geltungsbereich des MOU fallen.

### Nicht-Diskriminierung

Wie auch in der Präambel des MOU festgehalten, bestätigen die Parteien, dass sie sich vollkommen dem Grundsatz der nicht-diskriminierenden Behandlung der Bürger und Einwohner der jeweils anderen Partei unterstellen. Allerdings darf jede Partei die im Inland ansässigen Steuerzahler anders besteuern als die im Ausland ansässigen.

Wie zudem in der Präambel des MOU festgehalten wird, sind sich die Parteien einig, dass angesichts des MOU und des TIEA keinerlei Diskriminierung oder Beschränkung des Marktzugangs aufgrund eines Mangels steuerlicher Aufsicht, steuerlichen Zusammenhalts, Steuererhebungen oder der Missachtung steuerlicher Vorschriften oder aufgrund von Schwierigkeiten bei der Beschaffung der relevanten Informationen zwischen den Parteien gerechtfertigt werden kann.

Diese Erklärung wird in Vaduz, Liechtenstein, am 11. August 2009 in doppelter Ausfertigung, ein Original für jede Partei, unterzeichnet von

S.D. Prinz Nikolaus von Liechtenstein, Botschafter des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union

---

Für und im Namen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Dave Hartnett, CB, Permanent Secretary for Taxation

---

Für und im Namen von Her Majesty's Revenue and Customs des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland

## ANHANG A

### ZUR

#### **GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN UND HER MAJESTY'S REVENUE AND CUSTOMS ANLÄSSLICH DER UNTERZEICHNUNG DER VEREINBARUNG BETREFFEND DIE KOOPERATION IN STEUERSACHEN AM 11. AUGUST 2009**

Die Regierung Liechtensteins hat die folgende schriftliche Anleitung und den folgenden konsequenten Ansatz bezüglich der Charakterisierung, Anerkennung und Behandlung von Rechtsträgern und Treuhandbeziehungen in Liechtenstein für Zwecke im Zusammenhang mit dem MOU geprüft und mit HMRC vereinbart, vorausgesetzt, die Bestimmungen der Gesetze Liechtensteins und des Vereinigten Königreichs bleiben gleich wie zur Zeit in Bezug auf diese Charakterisierung, Anerkennung und Behandlung.

Um jeden Zweifel auszuräumen, soll nichts, was hier enthalten ist, die betroffenen Personen daran hindern, sich auf gesetzliche Vorschriften oder Praxis des Vereinigten Königreichs zu verlassen, die eine alternative Charakterisierung, Anerkennung und Behandlung erlauben. Die Parteien räumen in Bezug auf Anhang A weiter ein, dass die endgültigen Folgen der Besteuerung im Vereinigten Königreich für Steuerzahler des Vereinigten Königreichs von den jeweiligen Tatsachen abhängen, wie dies auch der Fall ist, wenn Rechtsträger oder Treuhandbeziehungen des Vereinigten Königreichs oder anderer Common-Law-Staaten, wie etwa *trusts*, betroffen sind.

- 1) Die in der Europäischen Union harmonisierten Gesellschaftsformen, wie „Aktiengesellschaft“ oder „AG“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“, „Societas Europaea“ oder „SE“ werden für UK-Steuerzwecke als *company* charakterisiert, anerkannt und behandelt.
- 2) Rechtsträger, die als „Kommanditgesellschaft“ oder „KG“ oder „Kollektivgesellschaft“ gebildet wurden, werden für UK-Steuerzwecke als *partnership* charakterisiert, anerkannt und behandelt.
- 3) Treuhandschaften („trusts“) und Stiftungen („foundations“) werden für UK-Steuerzwecke als *trusts* charakterisiert, anerkannt und behandelt.

Um jeden Zweifel zu vermeiden, ist eine Geschäftstätigkeit nur gemeinnützigen Stiftungen oder privaten Stiftungen erlaubt, sofern dies nach einem entsprechenden Gesetz ausdrücklich gestattet wird. Im Falle von Familienstiftungen ist eine Geschäftstätigkeit nicht gestattet. Während eine Stiftung über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt,

besteht ihr Wesen und Zweck wie bei einem *trust* folglich darin, die Vermögenswerte von Begünstigten zu wahren und zu erhalten.





## ANHANG B

### ZUR

#### **GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN UND HER MAJESTY'S REVENUE AND CUSTOMS ANLÄSSLICH DER UNTERZEICHNUNG DER VEREINBARUNG BETREFFEND DIE KOOPERATION IN STEUERSACHEN AM 11. AUGUST 2009**

Die Regierung Liechtensteins hat HMRC die folgende schriftliche Anleitung und den folgenden konsequenten Ansatz bezüglich der Charakterisierung, Anerkennung und Behandlung von Rechtsträgern und Treuhandbeziehungen in Liechtenstein für Zwecke im Zusammenhang mit der MOU vorgeschlagen und mit HMRC vereinbart, vorausgesetzt, die Bestimmungen der Gesetze Liechtensteins und des Vereinigten Königreichs bleiben gleich wie zur Zeit in Bezug auf diese Charakterisierung, Anerkennung und Behandlung.

Um jeden Zweifel auszuräumen, soll nichts, was hier enthalten ist, die betroffenen Personen daran hindern, sich auf gesetzliche Vorschriften oder Praxis des Vereinigten Königreichs zu verlassen, die eine alternative Charakterisierung, Anerkennung und Behandlung erlauben. Die Parteien räumen weiter ein, dass die endgültigen Folgen der Besteuerung im Vereinigten Königreich für Steuerzahler des Vereinigten Königreichs von den jeweiligen Tatsachen abhängen, wie dies auch der Fall ist, wenn Rechtsträger oder Treuhandbeziehungen des Vereinigten Königreichs oder anderer Common-Law-Staaten, wie etwa *trusts*, betroffen sind.

- 1) Eine Anstalt („establishment“) in Liechtenstein wird für UK-Steuerzwecke wie folgt charakterisiert, anerkannt und behandelt:
  - a) Eine Anstalt, welcher es statutengemäß gestattet ist, eine Geschäftstätigkeit („nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe“) zu betreiben und welche daher der Rechnungsprüfung unterliegt, wird für UK-Steuerzwecke wie eine Gesellschaft (*company*) behandelt.
  - b) Eine Anstalt, welcher es statutengemäß *nicht* gestattet ist, eine Geschäftstätigkeit („nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe“) zu betreiben und welche daher nicht der Rechnungsprüfung unterliegt, wird für UK-Steuerzwecke wie folgt charakterisiert, anerkannt und behandelt:
    - i) Eine Anstalt mit Gründerrechten oder Aktien wird als Gesellschaft (*company*) charakterisiert, anerkannt und behandelt.

- ii) Eine Anstalt ohne Gründerrechte oder Aktien wird als Treuhanderschaft (*trust*) charakterisiert, anerkannt und behandelt.

Um jeden Zweifel zu vermeiden, hat im Falle einer Anstalt mit Gründerrechten, wie oben verwendet, der Gründer (*settlor*), der Gründerrechte innehat, die Vollmacht, zu entscheiden, wer die Begünstigten sind, und die Begünstigten zu ändern; diese Vollmacht und kann übertragen werden.

- 2) Ein Treuunternehmen („trust enterprise“) in Liechtenstein wird für UK-Steierzwecke analog zu einer Anstalt charakterisiert, anerkannt und behandelt.

